Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. Vermieters zur Vorlage bei der Meldebehörde

gem. § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten

Angaben zum Wohnungsgeber

19 BMG).

	Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen
Familienname / Vorname oder Bezeichnung einer juristischen Person	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze	Telefon/E-Mail
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person	Telefon/E-Mail
Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist gleichzeitig Eigentüm	er der Wohnung
Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist nicht Eigentümer der Name und Anschrift des Eigentümers lauten:	Wohnung,
Familienname / Vorname oder Bezeichnung einer juristischen Person	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze	Telefon/E-Mail
Hiermit wird ein	
☐ Einzug in folgende Wohnung bestätigt. ☐ Auszug	g aus folgender Wohnung bestätigt.
96163, Gundelsheim	
Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze Stockw	verk, Wohnungsnummer, Lage der Whg. im Haus
n die oben genannte Wohnung ist/sind am fol Datum Ein-/Auszug	gende Person/en
Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohn	ung ein- bzw. ausgezogen:
familienname:	Vorname:
amilienname:	Vorname:
amilienname:	Vorname:
amilienname:	Vorname:
	Vorname:
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Abekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmel-Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnur beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Co	dung einem Dritten anzubieten oder zur ng durch diesen weder stattfindet noch

Ort, Datum Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. §